

Muster für eine Nachhaltigkeitssatzung

Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Schwelm in der Fassung der Bekanntmachung vom
XX.XX.XXXX

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung,
hat der Rat der Stadt Schwelm folgende Nachhaltigkeitssatzung beschlossen:

Präambel

Die Handlungsinhalte von Verwaltung und Politik in der Stadt Schwelm müssen darauf ausgerichtet sein, dass nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft im Blick gehalten wird. Schulden und die daraus resultierenden Zins- und Tilgungslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen. Daher muss ein weiterer Anstieg der Schulden vermieden und eine konsequente Reduzierung des Schuldenbestandes herbeigeführt werden. Mit dieser Nachhaltigkeitssatzung soll dieses Ziel erreicht werden.

§ 1

Verschuldungsbremse

(1)

Ab 2015 enthält die Haushaltsplanung im Finanzplanungszeitraum keine Nettoneuverschuldung mehr. Zweckentsprechend erfolgt die Finanzmittelbeschaffung gem. der Vorgaben des § 77 GO NRW

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von der Stadt erbrachten Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der Hälfte der im Vorjahr geleisteten Tilgungen zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Von dieser Regelung sind Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung ausgenommen.

(2)

Der Rat der Stadt Schwelm verpflichtet sich, der Verwaltung nur dann neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen zu übertragen, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.

(3)

Die Finanzplanung der Stadt Schwelm ist darauf auszurichten, dass Finanzmittelüberhänge ausschließlich zur Schuldenreduzierung zu verwenden sind. Dies gilt insbesondere für erzielte einmalige und nicht wiederkehrende Finanzeinzahlungen.

§ 2 Ausnahmen

Von den Regelungen in § 1 kann abgewichen werden, wenn sich eine außerordentliche Ausnahmesituation im Haushalt ergibt. Diese stellt der Rat fest. Eine außerordentliche Ausnahmesituation liegt dann vor, wenn unter Beachtung der Regelungen des § 81 Abs. 2 GO NRW erhebliche nicht durch die Stadt Schwelm steuerbare Einzahlungsausfälle und/oder Auszahlungssteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

§ 3 Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen gem. § 22 GemHVO wird unter den Vorbehalt der Einhaltung der in § 1 geregelten Schuldenbremse gestellt. Auf übertragene investive Auszahlungsermächtigungen kann eine nicht ausgeschöpfte Kreditaufnahmeermächtigung des Vorjahres angerechnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Nachhaltigkeitsatzung tritt ab xx.xx.xxxx in Kraft.